

Satzung der Gemeinde Windeby über die Benutzung der Gemeindefreizeitstätte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Windeby vom 24.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

1. Die Gemeinde Windeby stellt die Freizeitstätte allen in der Gemeinde Windeby tätigen Verbänden, Vereinen und Gruppen gebührenfrei zur Benutzung zur Verfügung.
2. Die Gemeindefreizeitstätte kann auch von allen Einwohnern der Gemeinde Windeby zum persönlichen Bedarf gegen Gebühr genutzt werden.
3. Darüber hinaus kann im Einzelfall nach Entscheidung des Bürgermeisters die Freizeitstätte auch von Dritten genutzt werden.
4. Eine Nutzung für Sylvesterfeierlichkeiten ist nicht möglich.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzung der Gemeindefreizeitstätte setzt eine Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde voraus.
2. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erteilt der Bürgermeister.
3. Die Benutzer haben bei Antragstellung Art und Umfang der Benutzung darzulegen.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, die erteilte Benutzungsgenehmigung, die unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt wird, zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung. Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

§ 3 Umfang der Benutzung

Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 4 Benutzungsregeln

1. Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Gemeindefreizeitstätte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
3. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers stattfinden.

4. Der Benutzer bekundet durch Unterschrift im in der Gemeindefreizeitstätte ausliegenden Benutzungsbuch:
 - 4.1 Art der Benutzung
 - 4.2 Tag und Dauer der Benutzung (Beginn/Ende)
 - 4.3 vorgefundene Mängel
 - 4.4 besondere Vorkommnisse
5. Schäden, die anlässlich einer Benutzung entstehen, sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.
6. Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Benutzer dafür zu sorgen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt und gereinigt wird.

§ 5 Hausrecht

1. Das Hausrecht in der Gemeindefreizeitstätte übt der Bürgermeister oder sein Beauftragter aus.
2. Dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Bediensteten, des Bürgermeisters und seines Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer (einschließlich seiner Besucher) aus der Benutzung der Gemeindefreizeitstätte, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern. Der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 7 Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten.
2. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selber wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 8

Ausschank / Veranstaltungskosten

1. Den Benutzern der Gemeindefreizeitstätte ist der Ausschank und das Verabreichen von Imbisswaren in der Gemeindefreizeitstätte gestattet, wenn diese die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
2. Die erforderlichen Anmeldungen und Abrechnungen mit der GEMA haben die Benutzer in eigener Zuständigkeit zu regeln.

§ 9

Schlüsselvergabe

1. Die Gemeinde gibt für die Gemeindefreizeitstätte Schlüssel aus. Der Bürgermeister führt darüber entsprechende Nachweise. Dies gilt für die ständigen Benutzer.
2. Einzelbenutzer erhalten für jede Benutzung durch den Bürgermeister einen besonderen Schlüssel, der nach Schluss der Benutzung unverzüglich, spätestens bis 18 Uhr des darauffolgenden Tages, zurückzugeben ist.
3. Schlüsselinhaber können den Schlüssel an ihren Vertreter oder eine andere Person ihres Vertrauens weitergeben. Sie werden dadurch jedoch nicht von der Verantwortung gegenüber der Gemeinde entbunden.

§ 10

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Gemeindefreizeitstätte und Überlassung von Mobiliar durch Dritte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 80,00 € je Veranstaltungstag erhoben.
2. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich wird.
3. Fehlendes Inventar ist gemäß Vertrag in Geld zu erstatten. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.
4. Gebührenschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
5. Die Gebührenschuld entsteht
 - 5.1 mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis
 - 5.2 bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Benutzung
6. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Benutzungserlaubnis per Überweisung fällig.

§ 11

Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
2. Alle bisher für diesen Bereich erlassenen Vorschriften treten gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 25.11.2009

Gemeinde Windeby

Werner

Bürgermeisterin